

RS OGH 2005/3/17 8ObS2/05k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.2005

Norm

ABGB §1162b

BAG §14 Abs2 litc

KO §25

Rechtssatz

Führt eine Bedachtnahme auf die nachträgliche fiktive ex-lege Beendigung des Lehrverhältnisses zum Ergebnis, dass diese keinen Einfluss auf die Höhe der dem Lehrling nach Austritt gemäß § 25 KO gebührenden Kündigungsentschädigung hatte, weil nach dem maßgeblichen „fiktiven“ Verlauf Lehrlingsentschädigung bis zur rückwirkenden Untersagung der Gewerbeausübung bezahlt worden wäre, steht dem Lehrling Kündigungsentschädigung in voller Höhe selbst dann zu, wenn man der erst 2004 erfolgten rechtskräftigen Löschung des Lehrvertrages „ex-tunc Wirkung“ zubilligen wollte.

Entscheidungstexte

- 8 Obs 2/05k

Entscheidungstext OGH 17.03.2005 8 Obs 2/05k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119905

Dokumentnummer

JJR_20050317_OGH0002_008OBS00002_05K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at